



Dyckhoff

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 4. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1302

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-103
für die Westtangente
zwischen Florastraße und Saarstraße
(Friedenauer Brücke) im Bezirk Steglitz.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-103
für die Westtangente zwischen Florastraße
und Saarstraße (Friedenauer Brücke) im Bezirk Steglitz.**

Vom 9. April 1962.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-103 vom 7. Februar 1961 mit 3 Deckblättern vom 27. März 1962 für die Westtangente zwischen Florastraße und Saarstraße (Friedenauer Brücke) im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, um die Trasse der Westtangente zwischen der Florastraße und der Friedenauer Brücke festzulegen und die Nutzung der angeschnittenen und einiger angrenzenden Grundstücke zu regeln.

Der sich aus Gelände des ehemaligen Deutschen Reichs (Reichseisenbahnvermögen), Straßenland und Privatgrundstücken zusammensetzende Geltungsbereich liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (A/B1 1961 S. 742) - teils im gemischten Gebiet und teils im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe IV/3 mit einer Geschosflächenzahl von 1,2.

II. Inhalt des Planes

Der Straßenzug Schloßstraße - Rheinstraße - Hauptstraße - Potsdamer Straße erhält als Kaufstraße mit Kaufhäusern und repräsentativen Läden starken örtlichen Verkehr und kann daher den vom Zehlendorfer Kleeblatt kommenden Fernverkehr der Bundesstraße 1 und den übergeordneten Verkehr aus den südwestlichen Vororten nicht mehr aufnehmen. Die zu seiner Entlastung vorgesehene anbaufreie Schnellstraße soll an der Wannseebahn entlanggeführt werden und soll, da sie meist in einer zweiten Ebene verläuft, planfreie Kreuzungen mit Auf- und Abfahrten erhalten. Die Schnellstraße wird in ihrem weiteren Verlaufe nach Norden den Westrand der Innenstadt tangieren (Westtangente).

Der im Bebauungsplan dargestellte Streckenabschnitt der Westtangente befindet sich im Bereich der Florastraße etwa in gleicher Höhe mit dem Gleiskörper der Eisenbahn, unterfährt dann die Westrampe der Feuerbachbrücke und die Bahngleise und erreicht in der Höhe der Friedenauer Brücke wieder das Gleisniveau.

Der Geländestreifen zwischen Alsenstraße und Schadenrute wurde als Straßenland festgesetzt. Ein Teil der hier befindlichen Gebäude müssen abgerissen werden. Um auch die Einmündungen der Feuerbachstraße und der Alsenstraße in den Straßenzug Schöneberger Straße - Feuerbachbrücke - Thorwaldsenstraße verbessern zu können, war wegen der Inanspruchnahme des Vorgartens die Einbeziehung der Grundstücke Alsenstraße 8 Ecke Feuerbachstraße 30 in den Geltungsbereich erforderlich. Für das Gebäude des S-Bahnhofs Feuerbachstraße wurde eine überbaubare Fläche durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschosflächenzahl (1) festgesetzt. Da die Grundstücke Fregestraße 39 bis 39 d von dem etwa am S-Bahnhof Feuerbachstraße beginnenden und jenseits der Bahngleise endenden Schnellstraßentunnel betroffen werden, mußten sie in den Geltungsbereich einbezogen werden. Die Vorderhäuser auf den Grundstücken Nr. 39 b - d können erhalten bleiben; es wurde längs der Fregestraße eine viergeschossige Wohnzeile durch Baugrenzen und Angabe der zulässigen Geschosflächenzahl festgesetzt. Die Einbeziehung des Grundstücks Fregestraße 38 a Ecke Peschkestraße 11 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes war erforderlich, um hier einen in diesem Bereich dringend notwendigen Kinderspielplatz festsetzen zu können.

Das bisher ausschließlich gewerblich genutzte und durchweg mit nur eingeschossigen Lagergebäuden und -schuppen bebaut Gelände zwischen der Eisenbahn und der Körnerstraße wurde ebenfalls als Straßenland festgesetzt; die bestehenden Gebäude müssen abgerissen werden. Lediglich an

der Körnerstraße Ecke Feuerbachstraße kann eine kleinere Lagerplatzfläche erhalten bleiben; sie wurde als beschränktes Arbeitsgebiet festgesetzt.

Die Körnerstraße, die bisher an der Friedenauer Brücke in den Straßenzug Saarstraße - Knausstraße einmündete, soll durch einen Wendepunkt vor den Grundstücken Körnerstraße 45 und 46 abgeriegelt werden. Auch wurde das Grundstück Körnerstraße 48 Ecke Knausstraße 1 in den Geltungsbereich einbezogen, da dieses Grundstück bei der später vorgesehenen Begradigung dieses Straßenzuges zum größten Teil Straßenland werden wird.

Die in den Jahren 1889, 1899, 1909 und 1934 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 22. März 1961 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. April 1961 bis einschließlich 17. Mai 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden Einwendungen erhoben von:

1. Frau Erna Radeck als Eigentümerin des Grundstücks Alsenstraße 11 mit Schreiben vom 26. April 1961.

Die Einwendende brachte vor, daß eine Ladenmieterin in ihrem Hause einen starken Rückgang der Einnahmen durch den Abriß der Gebäude auf der Ostseite der Alsenstraße erwarte und daher um Mietsenkung bitte. Da es sich hierbei nicht um eine Einwendung gegen den Inhalt des Bebauungsplanes selbst, sondern um Entschädigungsfragen handelt, konnte diese im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

2. Die Deutsche Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin, mit Schreiben vom 17. Mai 1961.

Die Einwendungen wurden nach schriftlicher Erörterung mit Schreiben vom 19. Dezember 1961 und 12. Februar 1962 zurückgezogen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Straßenbaukosten sind in den Gesamtkosten für den Bau der Westtangente, 8. Schnellstraßen-Bauabschnitt, von Steglitz Schloßstraße bis Anschluß Schnellstraßenring (einschließlich Kleeblatt) in Höhe von 119 000 000 DM - ohne Grunderwerb - beim HUA B 67 00 HSt 815 in jährlichen Bauraten ab 1961 nachgewiesen.

Für den Grunderwerb sind die Kosten in Höhe von ca. 21 591 000 DM in Teilbeträgen ab Haushaltsjahr 1960 im Fachhaushalt HUA B 67 00 HSt 800-803 ausgeworfen.

Berlin, den 17. April 1962

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senätor
für Bau- und Wohnungswesen